

Satzung

der

Stiftung zur Förderung von Sozial- und Kultureinrichtungen des Landkreises Ludwigsburg

(Beschluss des Kreistags vom 10. Juli 1998,
geändert durch Beschluss des Kreistags vom 22. Oktober 2004,
vom 25. April 2008 sowie vom 20. April 2018)

§ 1 Name und Sitz der Stiftung

Die Stiftung führt den Namen

„Sozial- und Kulturstiftung des Landkreises Ludwigsburg“.

Sitz der Stiftung ist Ludwigsburg.

Sie ist eine rechtsfähige kommunale Stiftung des öffentlichen Rechts.

§ 2 Stiftungsvermögen

Das Vermögen der Stiftung besteht in folgendem Grundbesitz:

1. Grundbuch von Ludwigsburg, Heft 176 Abt. I Nr.

89	Flst. 634/1	Königsallee 59 Gebäude- und Freifläche	23 635 m ²
----	-------------	---	-----------------------

2. Grundbuch von Marbach, Heft 495 Abt. I Nr.

63	Flst. 5203	Unter dem neuen Weg, Weinberg	715 m ²
66	Flst. 5204	Neue Wiese, Baumwiese	567 m ²
61	Flst. 5205	Im neuen Weg, Weinberg	1 077 m ²
60	Flst. 5206	Am neuen Weg, Baumacker	1 040 m ²
67	Flst. 5208	Neuer Weg, Baumwiese	565 m ²
65	Flst. 5209	Neuer Weg, Baumwiese	1 215 m ²
57	Flst. 5210	Am neuen Weg, Baumwiese	667 m ²

Die Stiftung ist berechtigt, weiteres Vermögen zu erwerben bzw. Erträge (insbesondere aus der Vermögensverwaltung) bis zu 25 % des jährlichen Überschusses zur Erhaltung der Stiftungssubstanz dem Grundstockvermögen zuzuführen, soweit dies zur nachhaltigen Erfüllung der steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke erforderlich ist.

Dem Stiftungsvermögen wachsen Zustiftungen des Stifters oder Dritter, die von diesen dazu bestimmt sind, zu. Darunter fallen auch Zuwendungen, die in einem Spendenauftrag als solche bezeichnet wurden.

§ 3 Zweck der Stiftung

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und mittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 AO (Abgabenordnung). Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Zweck der Stiftung besteht in der Förderung der Natur und Umwelt, der Wissenschaft und Forschung, der Bildung und Erziehung, der Kunst und Kultur, des Sports, der Jugendhilfe, der Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, mildtätiger Zwecke sowie des Wohlfahrtswesens. Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und nicht in gleichem Maße verwirklicht werden.

Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln und deren Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts im Wirkungsbereich des Landkreises Ludwigsburg, die die Mittel unmittelbar und ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke der Stiftung zu verwenden haben.

Die der Stiftung zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Organe erhalten keine Gewinnanteile. Es darf keine Person oder Einrichtung durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ein Rechtsanspruch auf Leistungen aus der Stiftung besteht nicht und wird auch durch wiederholte Gewährung solcher Leistungen nicht erworben.

§ 4 Organe der Stiftung

Stiftungsorgane sind a) der Stiftungsvorstand und
b) der Stiftungsrat.

§ 5 Stiftungsvorstand

Als Stiftungsvorstand wird der jeweilige Kreiskämmerer des Landkreises Ludwigsburg, als Stellvertreter sein Vertreter im Amte, bestellt.

§ 6 Geschäftsführung und Vertretung, Aufgaben des Stiftungsvorstands

Der Stiftungsvorstand und sein Stellvertreter vertreten die Stiftung je einzeln gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis ist die Vertretung durch den Stellvertreter auf Fälle der Verhinderung oder für den Fall des Ausscheidens des Stiftungsvorstands beschränkt.

Dem Stiftungsvorstand obliegt die Verwaltung des Stiftungsvermögens.

§ 7 Unterrichtungspflicht

Der Stiftungsvorstand hat dem Stiftungsrat (§ 8 der Satzung) über alle wichtigen Angelegenheiten der Stiftung zu berichten. Der Stiftungsvorstand kann jederzeit an den Sitzungen des Stiftungsrats teilnehmen und hat auf Verlangen des Stiftungsrats Auskunft zu erteilen.

Mindestens einmal jährlich hat der Stiftungsvorstand dem Stiftungsrat über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten.

§ 8 Stiftungsrat

Der Stiftungsrat besteht aus dem jeweiligen Landrat des Landkreises Ludwigsburg als Stiftungsratsvorsitzender sowie aus je einem Mitglied von jeder Fraktion des Kreistages, das vom Kreistag gewählt wird. Jedes Mitglied des Stiftungsrates kann sich durch einen von der Fraktion bestimmten Stellvertreter vertreten lassen. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Schriftführer.

§ 9 Zusammentritt und Beschlussfassung des Stiftungsrates

Die Sitzungen des Stiftungsrates werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder in der Sitzung anwesend ist und an der Beschlussfassung teilnehmen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Sind alle Mitglieder einverstanden, so kann der Stiftungsrat Beschlüsse auch im Wege des Umlaufs fassen.

Eine Beschlussfassung ist immer möglich, wenn alle Mitglieder anwesend sind und gegen die Abstimmung keine Einwendungen erheben.

Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

Willenserklärungen des Stiftungsrates werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, abgegeben.

Alles weitere regelt eine Stiftungsratsordnung, welche vom Stiftungsrat mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.

§ 10 Aufgaben des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat trifft die Förderentscheidungen und entscheidet über die Grundsatzbelange der Stiftung nach Erörterung mit dem Stiftungsvorstand.

§ 11 Verwendung der Mittel

Der Vorstand hat das Recht, dem Stiftungsrat Verwendungsvorschläge zu unterbreiten.

Der Stiftungsrat beschließt mit einfacher Mehrheit über die Verwendung der Mittel.

§ 12 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 13 Ehrenamtliche Entschädigung

Die Gewährung der Sitzungsgelder der Mitglieder des Stiftungsrates erfolgt nach der Satzung des Landkreises Ludwigsburg über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit.

§ 14 Wirtschaftsführung, Rechnungslegung, Prüfung

Auf die Verwaltungs- und Wirtschaftsführung finden die für den Landkreis geltenden Vorschriften Anwendung (§ 31 StiftG).

Die Stiftungsrechnung, deren Aufstellung dem Stiftungsvorstand obliegt, ist jährlich von einem anerkannten Prüfer oder Prüfungsverband zu prüfen; der Prüfungsbericht ist der Stiftungsaufsichtsbehörde zur Einsichtnahme vorzulegen. Über die Bestellung des Prüfers bzw. Prüfungsverbandes entscheidet der Stiftungsrat.

§ 15 Satzungsänderung

Der Stiftungsvorstand und jedes Mitglied des Stiftungsrates können Änderungen dieser Satzung beantragen. Eine Satzungsänderung bedarf eines Kreistagsbeschlusses. Satzungsänderungen treten mit der Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde in Kraft.

§ 16 Dauer und Auflösung

Die Stiftung wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

Die Stiftung kann vom Stiftungsrat mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen aufgelöst werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an das Landratsamt Ludwigsburg, das es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Aufsicht

Die Stiftung steht unter staatlicher Aufsicht.

Beschlüsse über eine Änderung der Satzung und über die Auflösung der Stiftung bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

Der Aufsichtsbehörde steht das Recht zu, sich jederzeit von der Einhaltung der Satzung zu überzeugen und zu diesem Zweck die Kasse, Rechnungsbücher, Belege, Niederschriften usw. einzusehen.

Ludwigsburg, den 20. April 2018

Landkreis Ludwigsburg

Der Landrat

.....
(Dr. Rainer Haas)